

An der Grenze ist nicht Schluss

SIGMAR ROLL

Wann und wie deutsches Jugendschutzrecht bei Internetangeboten aus dem Ausland durchgesetzt werden kann

Die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat den Sofortvollzug einer auf der Grundlage des deutschen Jugendmedien-schutz-Staatsvertrages (JMStV) ergangenen Beanstandung und Untersagungsverfügung gegen einen Anbieter einer Plattform mit pornografischen Inhalten, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsland der EU hat, gebilligt (Beschluss vom 30.11.2021, Az. 27 L 1414/20 n.rkr.).*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Der JMStV ist auch auf Anbieter mit Sitz in einem anderen Land der EU anwendbar.
2. Jugendschutzregeln sind mit der den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Internet sichernden sog. E-Commerce-Richtlinie (ECRL) vereinbar.
3. Ein Einschreiten gegen das Verbreiten pornografischer Angebote unter Verstoß gegen den JMStV darf zwar nicht willkürlich sein, erfordert aber kein umfassendes Eingriffskonzept.
4. Bei einer schweren Gefährdung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen kann vom sog. Herkunftslandprinzip, d.h. dass es auf Gesetzeskonformität am Ursprungsort einer gelieferten Ware oder Dienstleistung ankommt, im Einzelfall abgewichen werden.

Kleinz, Beitrag vom 01.12.21 bei www.spiegel.de/netzwelt). Die Landesmedienanstalt L hat über die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) feststellen lassen, dass das Angebot gegen die Vorschriften des JMStV zur geschlossenen Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm Satz 2 JMStV) verstößt, eine Beanstandung auszusprechen ist und die weitere Verbreitung des Angebots zu untersagen ist; zugleich wurde zur Wahrung des Jugendschutzes die sofortige Vollziehung angeordnet. P hat beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) gegen den Bescheid der L Klage erhoben und zugleich im Wege der Eilentscheidung beantragt, dass die Klage aufschiebende Wirkung habe, d.h. bis zur abschließenden Entscheidung das Angebot weiter betrieben werden dürfe. Das VG hat den Eilantrag abgelehnt; Rechtsmittel dagegen sind möglich.

Aussetzungsinteresse hat sich maßgeblich – wenn auch nicht ausschließlich – an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren. Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch die Wertung des Gesetzgebers. (...) Hiernach fällt die Interessenabwägung zu Lasten der P aus. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die in der Hauptsache angefochtene Feststellung und die Beanstandung eines Verstoßes des von der P verbreiteten Internetangebotes gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm Satz 2 JMStV sowie die darauf beruhende Untersagung der künftigen Verbreitung des Internetangebotes in dieser Form rechtmäßig sind und die P nicht in ihren Rechten verletzen. Maßgeblich für die Überprüfung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides vom 16.06.2020. (...)

Die in der Folgezeit erfolgten ►► Änderungen des JMStV (...) und des Telemediengesetzes (TMG) (...) sind (...) nicht anwendbar. Unmittelbar anwendbar ist auch nicht die (...) Richtlinie [der EU] über Audiovisuelle Mediendienste (...), die zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch nicht in deutsches Recht umgesetzt war (...).

Sachverhalt

Die P ist eine Firma mit Sitz in Zypern, die über eine (wahlweise) deutschsprachige Internetseite meist deutschsprachige pornografische Filme und Liveangebote für Endkunden nach Anmeldung und gegen Entgelt anbietet. Offensichtlich werden die angegebenen persönlichen Kundendaten nicht näher geprüft und es sind auch anonyme Bezahlmethoden wählbar (vgl. Torsten

Gründe

(...) A. Der Antrag ist zulässig. (...) B. Der Antrag ist aber unbegründet. Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag im Rahmen einer eigenen Ermessensentscheidung die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen (...). Die dabei vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de

►► Die **Änderungen** betreffen die Neufassung des JMStV durch Art. 3 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (www.rlp.de) und des TMG (BGBl. I S. 2456) jeweils im November 2020. ◀◀◀

(...) Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Voraussetzungen von § 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV a.F. iVm § 59 Abs. 3 RStV a.F. vorliegen. Zunächst ist die Anwendbarkeit dieser Rechtsgrundlage auf Auslandssachverhalte nicht grundsätzlich ausgeschlossen (I.). Die auf diese Vorschriften gestützte Feststellung und die Beanstandung eines Verstoßes des von der P verbreiteten Internetangebotes gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm Satz 2 JMStV a.F. sowie die darauf beruhende Untersagung der künftigen Verbreitung des Internetangebotes in dieser Form dürften zudem weder in formeller (II.) noch in materieller Hinsicht (III.) durchgreifenden Bedenken begegnen.

I. Der Anwendbarkeit der genannten Vorschriften steht nicht der Umstand entgegen, dass die P ihren Sitz nicht im Bundesgebiet, sondern auf Zypern hat. Dies betrifft ausschließlich die Frage nach der Regelungsgewalt der L, nicht hingegen nach dem von der Regelungsgewalt abzugrenzenden, unzweifelhaft ohne Genehmigung des Fremdstaates unzulässigen ►► **Vollzugs** durch die Ausübung von Hoheitsgewalt im Ausland.

►► Auch wenn **Vollzug** im Ausland wohl eher nicht erwirkt werden wird, kommen im Anschluss inländische Folgen in Betracht, wie z. B. sich anschließende Spermaßnahmen, Zugriff auf inländische Bankkonten zur Beitreibung von Bußgeldern oder strafrechtliches Vorgehen gegen Verantwortliche. ◀◀◀

Für die Anwendung einer deutschen Verwaltungsrechtsnorm auf Auslandssachverhalte bedarf es keiner gesetzlichen Normierung, die diese ausdrücklich in ihren Anwendungsbereich miteinbezieht. Der Anwendbarkeit (...) steht auch kein »Kollisionsrecht« entgegen. Insbesondere ist das Herkunfts-

landprinzip aus der (...) Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr [E-Commerce-Richtlinie – ECRL] (...) entgegen der Ansicht der P nicht als Kollisionsrecht einzuordnen.

(...) Der Anwendung des nationalen Rechts steht dabei das Völkergewohnheitsrechts jedenfalls dann nicht entgegen, wenn zwischen dem normierenden Staat und dem normierten Sachverhalt eine »sinnvolle Verknüpfung« (sog. genuine link) besteht. Fehlt es dagegen an einer solchen Verknüpfung und schreitet der Staat dennoch ein, verstößt er gegen das Nichteinmischungsgebot in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates, welches als allgemeine Regel des Völkergewohnheitsrechts gemäß Art. 25 Satz 1 GG Bestandteil des Bundesrechts ist.

Ob (...) ein hinreichender völkerrechtlicher Anknüpfungspunkt gegeben ist, ist indes eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeit (s. unter III. 4.).

II. Es spricht Überwiegendes dafür, dass der Bescheid formell rechtmäßig ergangen ist. Die L hat insbesondere als zuständige Behörde gehandelt (1.), der ihrer Entscheidung zugrunde liegende Beschluss der KJM dürfte im Einklang mit den Vorschriften des JMStV a.F., an dessen Verfassungsmäßigkeit keine Zweifel bestehen, gefasst worden sein (2.) und die L dürfte in Umsetzung dieses Beschlusses ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt haben (3.).

1. Die L war gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 JMStV a.F. für ein Vorgehen gegen die P, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, die jedenfalls auch örtlich zuständige Behörde. Nach § 20 Abs. 6 Satz 1 JMStV a.F. ist für die Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 JMStV a.F. grundsätzlich die Landesmedienanstalt des Landes zuständig, in dem der Anbieter von Telemedien seinen Sitz hat. Sofern sich danach keine Zuständigkeit ergibt, ist nach Satz 2 diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Diese Vorschrift, die gerade eine Sonderregelung für den Fall trifft, dass der Anbieter keine

Niederlassung im Inland hat, setzt implizit die Möglichkeit des Vorgehens gegen einen im Ausland ansässigen Anbieter voraus. Nichts anderes folgt aus § 2 Abs. 1 JMStV n.F., der nunmehr ausdrücklich (bestimmte) Auslands-sachverhalte miteinbezieht. (...)

2. Es spricht auch Überwiegendes dafür, dass der der Entscheidung der L zugrunde liegende Beschluss der KJM im Einklang mit den Vorschriften des JMStV a.F. (a), an dessen Verfassungsmäßigkeit keine Zweifel bestehen (b), gefasst worden ist.

a) Die Beschlussfassung der KJM erfolgte letztlich im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM vom 25.11.2003, in der Fassung vom 09.10.2019 (...). (...) [Es dürfte] eine den Anforderungen des § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 JMStV a.F. genügende Begründung der KJM vorliegen. Die Mitglieder der KJM haben – wenn auch durch Ankreuzen in einem Formular-schreiben – nicht nur erklärt, dass sie der Beschlussempfehlung, sondern, dass sie der Beschlussempfehlung einschließlich der Begründung zustimmen. Zwar bezieht sich diese Zustimmung nicht ausdrücklich auf die Beschlussempfehlung der L vom 20.05.2020. Da diese Beschlussempfehlung aber Grundlage der Sitzung der KJM am 27.05.2020 war und das der Sitzung nachfolgende Anschreiben an die Mitglieder der KJM vom 28.05.2020 mit der Übersendung der Faxvordrucke zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren darauf hinwies, dass für den Fall einer von der Beschlussempfehlung der L abweichenden Entscheidung diese zu begründen sei, ergibt sich die Bezugnahme ohne weiteres. (...) Die Begründung war zudem klar und unmissverständlich, weil sie nach der Darstellung des Verfahrensgangs hinsichtlich der entscheidungserheblichen Erwägungen nicht etwa im Sinne einer Kettenverweisung auf weitere und ggf. abweichende Begründungen – etwa früherer Vorlagen – verwies, sondern eigenständig eine rechtliche Bewertung und damit Begründung der getroffenen Entscheidung enthielt.

b) Die Bestimmungen im JMStV a.F. zum hier durchgeführten Verfahren verstoßen auch nicht gegen Verfassungsrecht. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das Bundesstaats- und Demokratieprinzip vor. Die von der P zum früheren GlStV und dem darin geltenden Glücksspielkollegium zitierte Rechtsprechung und Literatur und die Schlussfolgerung, die dort aufgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken gälten auch für die KJM, da das Glücksspielkollegium dieser nachempfunden sei, tragen nicht. (...)

Indes hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nachfolgend im Urteil vom 20.04.2021, – 6 C 6/20 – (juris) in einem Verfahren betreffend ein aufsichtsbehördliches Einschreiten gegen einen Anbieter von Telemedien konkret mit Aufgaben und Organzuständigkeit der KJM auseinandergesetzt und diesbezüglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert. Vielmehr hat das Gericht lediglich der Aufgabenzuweisung an die KJM Grenzen aufgezeigt. (...)

3. Schließlich hat die L – unter Beachtung der Pflicht zur Anhörung der P – ein ordnungsgemäßes Verfahren im Einklang mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) durchgeführt. (...) Insbesondere dürfte nicht festgestellt werden können, dass die L gegen den Grundgedanken ihrer Bindung an die Beschlüsse der KJM sowie deren Begründung gemäß § 17 Abs. 1 JMStV a.F. unter dem Gesichtspunkt verstoßen hätte, dass sie den angegriffenen Bescheid am 16.06.2020 erlassen hätte, ohne die Begründung der KJM, an die sie gebunden ist, positiv zu kennen.

III. Auch in materieller Hinsicht dürften die in Rede stehenden (...) Regelungen im angefochtenen Bescheid rechtmäßig sein. Es spricht Überwiegendes dafür, dass sie, soweit sie hier angegriffen werden, hinreichend bestimmt sind (1.), dass die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage vorliegen (2.) und die hierauf gestützten Maßnahmen der L weder gegen Verfassungsrecht verstoßen noch ermessensfehlerhaft sind (3.). Schließlich dürften die Maßnahmen im

Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen stehen (4.) und auch nicht unter Verstoß gegen das Herkunftslandprinzip gemäß § 3 Abs. 2 TMG a.F. ergangen sein (5.)

1. Gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG NRW muss ein Verwaltungsakt inhaltlich **hinreichend bestimmt** sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die durch den Verwaltungsakt getroffene Regelung hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei ist. (...)

►► Die **hinreichende Bestimmtheit** ist durchaus ein existentes Problem (vgl. die deshalb erfolgte Ablehnung in VG Düsseldorf, Beschl. v. 02.12.21 – 27 L 1985/20). In der Praxis geht es darum, dass eine zu pauschale Beschreibung nicht akzeptiert wird, die erforderliche detailgetreue Darstellung bei umfangreichen Angeboten aber immer nur exemplarisch erfolgen kann. Gleichwohl sollte in solchen Fällen eine Gesamtuntersagung möglich sein, auch wenn vielleicht ein einzelner Film nur unter § 5 JMStV fallen könnte; eine Teiluntersagung macht nur Sinn bei abgrenzbaren Kategorien, für die erkennbar § 5 JMStV ausreicht – etwa bikini-babes – und eingehalten wird oder der Kunstvorbehalt gilt – etwa Aktfotokunst. ◀◀

Bei Auslegung unter Berücksichtigung des sonstigen Bescheidinhalts, der Begründung (...) sowie des Empfängerhorizontes der P dürfte für diese erkennbar sein, dass die Beanstandung und Untersagung sich nur auf Teile ihres Angebots (...) beziehen – nämlich auf das Angebot, soweit es gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm Satz 2 JMStV (und § 5 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 JMStV) verstoßen hat. Dies entspricht auch den medienrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV a.F. iVm § 59 Abs. 3 RStV a.F., denen zufolge medienrechtliche Maßnahmen auf die Teile des Angebots zu beschränken sind, die tatsächlich gegen Vorschriften des JMStV verstoßen, soweit nicht die Beschränkung aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen oder wegen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar ist. (...)

Zwar folgt hieraus noch keine hinreichende Eingrenzung des Umfangs der Beanstandung und Untersagung, diese dürfte sich aber aus den (...) aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten ergeben, die Verstöße abzustellen. Denn soweit die L die P darauf hinweist, dass sie mit diesen Maßnahmen ihre Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm Satz 2 JMStV a.F. (und § 5 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 JMStV a.F.) erfüllt, »Die Anbieterin erfüllt ihre Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm Satz 2 JMStV, wenn sie die pornografischen Inhalte von ihrem Angebot entfernt oder eine geschlossene Benutzergruppe einrichtet, durch die sichergestellt wird, dass nur Erwachsene Zugang zu den pornografischen Inhalten erhalten. Zukünftig erfüllt die Anbieterin ihre Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 JMStV, wenn sie dafür Sorge trägt, dass Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen.« bringt sie zugleich zum Ausdruck, dass sie ihre medienrechtlichen Maßnahmen auf die gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 iVm Satz 2 JMStV a.F. (und § 5 Abs. 1 iVm Abs. 3 und 4 JMStV a.F.) verstoßenden Teile des Angebots beschränkt wissen will – ungeachtet dessen, dass diese Ausführungen keinen eigenen Regelungsgehalt haben dürften.

Der angegriffene Bescheid genügt auch den Anforderungen an die Bestimmtheit, soweit er den im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff »pornografisch« aufgreift. Der Begriff der Pornografie im JMStV a.F. entspricht dem strafrechtlichen Pornografie-Begriff. Was als pornografisch anzusehen ist, wird zudem in der Bescheidbegründung anhand von Beispielen veranschaulicht und zusätzlich abstrakt beschrieben und damit konkretisiert. Einer weiteren Konkretisierung im jeweiligen Bescheidtenor bedurfte es daher hier nicht. (...)

Auch hat die L offensichtlich nicht etwa das Angebot der P weltweit in der gerügten Form beanstandet und untersagt, sondern lediglich das gegen Normen des JMStV verstoßende Angebot im Bundesgebiet. (...)

2. Die P hat gegen das Verbot des § 4 Abs. 2 Satz 1 iVm Satz 2 JMStV a.F.

(a) als Anbieterin von Telemedien (b) verstoßen.

a) (...) Diese Voraussetzungen sind gegeben. Bei den von der L in den Gründen des Bescheides vom 16.06.2020 beispielhaft aufgezeigten Inhalten (...) handelt es sich – was von der P auch nicht in Abrede gestellt wird – um einfache Pornografie im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV a.F.

b) (...) Die P ist als Anbieterin auch die richtige Adressatin der Beanstandung und Untersagung des Angebotes (...). (...) Der Zweck des JMStV, Kinder und Jugendliche vor jugendgefährdenden Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien wirksam zu schützen, erfordert eine weite Auslegung des Anbieterbegriffs in § 3 Abs. 2 Nr. 3 JMStV a.F.. (...) Konkret dürfte es sich bei dem in Rede stehenden Angebot um Telemedien in Gestalt einer Video-Sharing-Plattform handeln. Eine Video-Sharing Plattform ist – wie inzwischen auch ausdrücklich in § 2 Abs. 2 Nr. 22 (...) Medienstaatsvertrages (MStV) normiert – ein Telemedium, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder eines trennbaren Teils des Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes darin besteht, Sendungen mit bewegten Bildern oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, bestimmt. (...)

Hier spricht alles dafür, dass die P – wie sie auch selbst vorträgt – Content-Providerin des Angebots ist, weil sie sich die von ihren Nutzern ggf. hochgeladenen Inhalte im Rahmen ihres Geschäftsmodells des Betriebs einer Erotikhomepage mit – jedenfalls größtenteils – pornografischen Inhalten zu eigen macht. Unabhängig davon dürfte sich auch bei einer Einordnung der P als Host-Providerin kein Haftungsprivileg im Sinne von § 10 TMG a.F. ergeben, weil die P jedenfalls seit der Anhörung

durch die L Kenntnis von den in Rede stehenden Verstößen hatte und diese nicht abgestellt hat.

3. (...)

a) (...) [D]ie L, bzw. ihr Organ, die KJM, waren weder unter Berücksichtigung der Rechte aus Art. 3 Abs. 1 GG noch Art. 12 Abs. 1 GG verpflichtet, vor ihrem gesetzlich gebotenen Handeln ein behördliches Eingriffskonzept für die zeitliche Reihenfolge ihres Einschreitens gegen Anbieter von Telemedienangeboten im Unionsgebiet außerhalb Deutschlands zu erstellen, die pornografische Inhalte frei zugänglich anbieten. Ihre Entscheidung zum Einschreiten gegenüber der P dürfte auch nicht gegen das Willkürverbot verstoßen haben.

(...) Wird ein Konkurrent erst später als die P mit einer Beanstandungs- und Untersagungsverfügung belegt, obwohl die Voraussetzungen dafür auch ihm gegenüber schon zum Zeitpunkt des Einschreitens gegen die P vorlagen, mag er zwar daraus einen faktischen Wettbewerbsvorteil ziehen können. Daraus folgt jedoch kein Recht der P aus Art. 12 Abs. 1 GG, die eigene Tätigkeit bis zum Einschreiten – auch – gegen den Konkurrenten fortsetzen zu dürfen. Die Berufsfreiheit schützt nämlich keine Tätigkeiten, die der Gesetzgeber grundrechtskonform als unerlaubt eingestuft hat. Sie vermittelt keinen Anspruch darauf, aus wirtschaftlichen Gründen die mit dem Internetverbot bekämpften Gefahren für wichtige Rechtsgüter, wie hier den Jugendschutz, herbeiführen zu dürfen. (...) Ist damit nach den vorstehenden Ausführungen das Einschreiten der L allein am Maßstab der Willkür zu messen, dürften Rechtsfehler nicht zu erkennen sein.

(...) [Die L] hat ausgehend von ihren begrenzten Ressourcen ihre Auswahl damit begründet, dass von reichweitenstarken und auch stark verlinkten Angeboten aufgrund der erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Kontakts von einer größeren Jugendgefährdung auszugehen sei, so dass es eine logische Konsequenz sei, diese vor dem Hintergrund des Jugendmedienschutzes

prioritär zu behandeln. (...) Um Willkür auszuschließen, bedarf es nicht, wie von der P mit ihrer Argumentation im Kern gefordert, der Erstellung eines statistisch belegten sog. Rankings, welches das Angebot der P in Verhältnis zu den entsprechenden anderen Angeboten auf dem deutschen Markt setzt. Ebenso würden die Anforderungen überzogen, würde eine qualitative Bewertung der einzelnen Verstöße im Angebot der P im Vergleich zu der Schwere der Verstöße der jeweiligen Konkurrenzangebote gefordert.

Ferner ist die L nicht nur gegen das Angebot (...) der P vorgegangen. (...) Der Wunsch der Behörde, wie hier offenkundig der Fall, ►► **Musterverfahren** durchzuführen und mit einem weiteren Vorgehen abzuwarten bzw. erst danach gegen andere Anbieter vorzugehen, ist ein anerkannter Sachgrund, im Besonderen angesichts der in den nachfolgenden Ausführungen des Gerichts diskutierten und bislang ungeklärten europarechtlichen Fragestellungen. (...)

►► Auch bei **Musterverfahren** sind Argumente nötig, weshalb eine oder meist mehrere Angelegenheit(en) vorrangig aufgegriffen wurden. Hier sind weitere Gerichtsverfahren gegen Anbieter aus Zypern und Irland erfolgt (VG Düsseldorf, Az. 27 L 1415/20, 27 K 3905/20, 27 L 1416/20, 27 K 3904/20; 27 L 1985/20, 27 K 5891/20). Andere Anbieter aus Zypern und Luxemburg haben die Bescheide akzeptiert oder bereits auf die Anhörungen hin Abhilfe (Altersverifikationssystem) geschaffen.

◀◀

Die Beanstandungs- und Untersagungsverfügung ist – soweit hier angegriffen – auch im Übrigen verhältnismäßig. (...) Etwaige finanzielle Einbußen, die aus der Einrichtung des Altersverifikationssystems folgen könnten, beeinträchtigen die P nicht unzumutbar und sind angesichts der Bedeutung des Jugendschutzes hinzunehmen. (...)

b) Schließlich sind auch keine Ermessensfehler erkennbar. (...) Es begegnet mit Blick auf die obigen Ausführungen keinen Bedenken, dass sie die Beanstandung als mildestes aufsichtsrecht-

liches Mittel nicht für ausreichend erachtet hat, sondern darüber hinaus das Mittel der Untersagung gewählt hat, um der P – die bereits mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 auf Verstöße gegen den JMStV a.F. hingewiesen worden war und ihr Angebot dennoch insofern unverändert weiter betrieben hat – nicht nur die Verstöße gegen den JMStV vor Augen zu führen, sondern auch der Wiederholung gleichartiger Verstöße entgegenzuwirken

4. Die in Rede stehende Maßnahme steht ferner im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen. Die Erstreckung des innerstaatlichen Rechts auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug kommt (...) dann in Betracht, wenn ein hinreichender völkerrechtlicher Anknüpfungspunkt (»genuine link«) vorliegt. (...) Ein solcher Anknüpfungspunkt ist für die streitgegenständliche Maßnahme in Gestalt des sogenannten Wirkungsprinzips (»effects doctrine«) gegeben. Dieses Prinzip knüpft an die Auswirkung einer vom Ausland ausgehenden Handlung an und erlaubt auslandsbezogene Rechtssetzung auch dann, wenn der zu regelnde, im Ausland lokalisierte Sachverhalt Auswirkungen im Inland hat. (...) Solche Auswirkungen des im Ausland lokalisierten Sachverhalts im Inland sind vorliegend gegeben. Das in Rede stehende Internetangebot war zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt im Bundesgebiet abrufbar. Wenngleich es sich um eine »com-Domain« handelt, war es in der im Bundesgebiet abrufbaren Form in der Gesamtschau erkennbar an Deutsche gerichtet. Dies ergibt sich aus der automatischen Weiterleitung auf das Angebot mit dem Präfix »de«, den Spracheinstellungen der Website sowie der dort geschalteten Werbung und geht aus den erkennbar auf deutsche Nutzer ausgerichteten Inhalten hervor. (Vgl. auch die neuerdings ausdrücklich normierten Anforderungen des § 2 Abs. 1 S. 3 JMStV n.F.) Ohne Belang ist es insofern, wenn sich das Angebot nicht ausschließlich an Nutzer in Deutschland richtet, sondern darüber hinaus an Deutschsprachige in aller Welt.

5. Der Bescheid dürfte schließlich auch nicht unter Verstoß gegen das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG a.F. ergangen sein. (...)

a) (...) Dieses Telemedium wurde auch in Deutschland von einem Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, angeboten oder verbreitet. Die P ist nach eigenem – unwidersprochenem – Vortrag in Levkosia (Republik Zypern) niedergelassen und beim zypriotischen »Department of the Registrar of Companies and Official Receiver« registriert. Über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügt sie nicht. Das Angebot erfolgte auch geschäftsmäßig. (...)

b) Es dürfte jedoch der Ausnahmetatbestand von § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TMG a.F. eingreifen. (...) Die angegriffenen Regelungen dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere im Hinblick auf den Jugendschutz – konkret dem Schutz von Minderjährigen vor unzulässiger Pornografie (aa). Diesem Schutzziel dürften ernsthafte und schwerwiegende Gefahren drohen (bb). Die Maßnahmen dürften auch in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Schutzziel stehen (cc) und die L dürfte die ihr obliegenden Konsultations- und Informationspflichten gemäß den Vorgaben der ECRL erfüllt haben (dd).

aa) (...) Bereits aus den Vorschriften des europäischen Primärrechts, insbesondere Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 a.E. EUV, Art. 24 der EU-Grundrechte-Charta und der in das Primärrecht inkorporierten Europäischen Menschenrechtskonvention, vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV iVm Art. 6 Abs. 1 EMRK, ergibt sich die überragende Bedeutung des Jugendschutzes. Auch im europäischen Sekundärrecht ist der Jugendschutz – insbesondere auch vor unzulässiger Pornografie – als Grundinteresse der Gesellschaft anerkannt. Das Europäische Parlament und der Rat haben bereits in ihren Empfehlungen vom 20.12.2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde (2006/952/EG) darauf hingewiesen, dass gesetzgebe-

rische Maßnahmen zum Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger im Zusammenhang mit den Inhalten sämtlicher audiovisuellen Dienste und Informationsdienste und zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu für sie ungeeigneten Sendungen oder Diensten, die für Erwachsene bestimmt sind, vorgesehen werden müssen. (...)

bb) Diesem Schutzziel des Jugendschutzes drohen ernsthafte und schwerwiegende Gefahren im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 TMG a.F. (...) Ausweislich mehrerer in den letzten Jahren durchgeführten repräsentativen Studien haben grundsätzlich alle Jugendlichen Zugang zum Internet (...). Mehrere zwischen 2008 und 2016 ►► **veröffentlichte Studien**, decken sich im Ergebnis mit den Ergebnissen der jüngsten veröffentlichten Studien zum Thema Pornografiekonsum bei Kindern und Jugendlichen:

►► An **Studien** nennt das Gericht Pastötters Sexualreport 2008, Schülerbefragung Niedersachsen 2008, JIM-Studie 2009, Dr. Sommer-Studie 2009, Überblicksdarstellungen von Starke 2010 sowie von Lemke und Weber 2016 (alle nach Klein, Die Wirkung von Internet-Pornografie auf Kinder und Jugendliche, 2021, S. 62 ff.), Universitäten Hohenheim und Münster 2018 (nach Quandt/Vogelsang, Jugend, Internet und Pornografie, in: Rosslor/Rossmann, Kumulierte Evidenzen, S. 91 ff.) sowie Leibniz-Institut für Medienforschung – Hans-Bredow-Institut Hamburg 2019. ◀◀

(...) [Es ergab sich], dass 46 % aller befragten Jugendlichen schon einmal mit pornografischen Inhalten in Kontakt gewesen sind. Als zentrale Kanäle wurden hierbei Smartphone und Computer benannt. Die Hälfte der befragten Jugendlichen gab an, dass der erste Kontakt mit Pornografie willentlich zu Stande kam. (...) Die Befragung der Eltern ergab, dass nur knapp 1/4 der Eltern Geräte oder Programme nutzte, um bestimmte Webseiten oder Inhalte zu blockieren bzw. zu filtern. Vergleichbare

Programme, die Apps auf dem Smartphone entsprechend filtern, nahmen Eltern noch weniger in Anspruch (15 %). In der jüngeren Altersgruppe der Jugendlichen berichteten 24 %, dass sie wüssten, wie sie Privatsphäreinstellungen ändern könnten, in der ältesten Gruppe waren dies sogar 87 %. (...) Ausgehend von dieser Datengrundlage dürfte aus Sicht der Kammer die Einschätzung der L nicht zu beanstanden sein, dass hinreichend wahrscheinlich ist, dass zumindest diejenigen Kinder und Jugendlichen, die gezielt Pornografie konsumieren, jedenfalls auch das Angebot der P in Anspruch nehmen. (...) Bei dieser Einschätzung dürfte es auch ohne Bedeutung sein, ob das in Rede stehende Angebot der P über ein sogenanntes RTA-Label verfügt, das von einer entsprechenden Jugendschutzsoftware ausgelesen werden kann. Die P trägt dieses vor, die Sichtungen der L haben hierfür aber keinen Nachweis erbracht. (...) Der Einschätzung einer ernsthaften und schwerwiegenden Gefahr dürfte schließlich auch nicht entgegenstehen, dass wissenschaftlich teilweise umstritten ist, welcher tatsächliche **»» Schaden** für Kinder und Jugendliche infolge des Konsums unzulässiger Pornografie entstehen kann.

»» Auch zu möglichen Schäden durch Pornografiekonsum Jugendlicher gibt es Belege:

Klein, Die Wirkung von Internet-Pornografie auf Kinder und Jugendliche, 2021, S. 62 ff.; Kostenwein, »Generation Porno« – Das Drama einer Gesellschaft oder Schlagwort eines Generationenkonflikts, 2018; Hajok, JMS-Report 10/2009, S. 1; Pornografie im Netz, <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/pornografie-nutzung/pornografie-im-netz>. **««**

(...) [Es kann] ein Mitgliedstaat, wenn eine Ungewissheit hinsichtlich des Vorliegens oder der Bedeutung der Gefahren für die menschliche Gesundheit bleibt, Schutzmaßnahmen treffen kann, ohne warten zu müssen, bis der Beweis für das tatsächliche Bestehen dieser Gefahren vollständig erbracht ist. Außerdem kann der Mitgliedstaat

diejenigen Maßnahmen treffen, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung weitestmöglich verringern. Im hier betroffenen Bereich des Jugendschutzes, der zudem im weitesten Sinne auch dem Gesundheitsschutz dient, kann nichts anderes gelten. Demnach muss weder der deutsche Gesetzgeber noch die L warten, bis nachweislich in erheblichem Umfang Schädigungen bei jungen Erwachsenen auf den Konsum unzulässiger Pornografie in ihrer Kindheit und Jugend wissenschaftlich zurückgeführt werden können. (...) Der Einordnung als ernsthafte und schwerwiegende Gefahr steht auch nicht entgegen, dass ein bestimmtes Verhalten von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung des Internets hinzutreten muss, damit sie die betreffenden Inhalte tatsächlich konsumieren. (...)

cc) (...) Die Beanstandung und Untersagung der unzulässigen pornografischen Inhalte (...) dürfte zur Abwehr der erheblichen schwerwiegenden Gefahr für den Jugendschutz geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Soweit die P vorträgt, mit Blick auf die Vielzahl frei verfügbarer pornografischer Angebote im Internet sei die Maßnahme bereits ungeeignet, um Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen derartiger Darstellung zu schützen, ist darauf hinzuweisen, dass die Eignung eines Gesetzes zur Erreichung des von ihm angestrebten Zwecks bereits dann zu bejahen ist, wenn dieser durch die Regelung wenigstens gefördert wird. (...)

[Die AVMD-RL 2018] hat das Gericht auch bei seiner Auslegung heranzuziehen, obwohl zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt des Bescheiderlasses die neue AVMD-RL 2018 weder in Deutschland bereits umgesetzt noch deren Umsetzungsfrist abgelaufen war. Dies ändert aber nichts daran, dass der Willensbildungsprozess auf Ebene der europäischen Gesetzgebung bereits abgeschlossen war, so dass die bereits verabschiedete Richtlinie zur Ermittlung des gesetzgeberischen Willens des EU-Normgebers im Sekundärrecht heranzuziehen ist. (...)

Auf dieser Grundlage setzt Art. 28b AVMD-RL 2018 den Rahmen für mögliche Maßnahmen gegen Anbieter von Video-Sharing-Plattformen zum Schutz von Minderjährigen vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, wobei die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle unterliegen sollen. Dieser Regelungsrahmen reicht gemäß Art. 28b Abs. 3 AVMD-RL 2018 u.a. von der Aufnahme der Anforderungen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der betreffenden Dienste (... UAbs. 3 a)) über Melde- und Anzeigemöglichkeiten unzulässiger Inhalte (... UAbs. 3 d)), der Bereitstellung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern (... UAbs. 3 h)) bis zur Einrichtung von Systemen zur Altersverifikation (... UAbs. 3 f)). (...) [D]ie Maßnahmen, die auf den entsprechenden Vorgaben des deutschen Gesetzgebers beruhen, halten sich in diesem Regelungsrahmen, was für deren Verhältnismäßigkeit spricht. (...) Insoweit fordert der europäische Gesetzgeber in Art. 28b Abs. 1a iVm Art. 6a Abs. 1 UAbs. 2 AVMD-RL 2018 gerade für schädlichste Inhalte, »wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie« strengste Maßnahmen. Als strengste Maßnahmen nennt er in Erwägungsgrund 20 insbesondere die »Verschlüsselung und wirksame Systeme zur elterlichen Kontrolle«. Bietet die Jugendschutzsoftware als System zur elterlichen Kontrolle indes – wie bereits ausgeführt – schon in der Breite keinen vergleichbaren Schutz, ist die für die L bindende Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, im Rahmen seiner staatlichen Schutzpflichten durch die Forderung nach einer Altersverifikation auch die Kinder und Jugendlichen einzubeziehen, die andernfalls in ihrem Umfeld keine den Jugendschutz absichernde Unterstützung finden würden, nicht unangemessen. Schließlich wird der P ein Gebrauchmachen von ihrer Dienstleistungsfreiheit durch die angefochtene Maßnahme der L auch nicht schlechthin unmöglich gemacht. (...)

Gegenstand der – sofort vollziehbaren – Beanstandung und Untersagung ist allein der Teil des Angebotes, der gegen § 4 Abs. 2 JMStV a.F. verstößt. Die P ist also infolge des streitgegenständlichen Bescheides nicht gehindert, ihr Angebot grundsätzlich weiter zu betreiben. Den Umstand, dass die P auf diejenigen Nutzer verzichten muss, die nicht bereit sind, eine Altersverifikation durchzuführen, hat sie hinzunehmen.

dd) Schließlich dürfte die L auch die ihr obliegenden Konsultations- und Informationspflichten gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 TMG a.F. iVm Art. 3 Abs. 4 Buchst. b ECRL hinreichend erfüllt haben. (...)

Anmerkung

Auch wenn die Entscheidung durchgängig im Konjunktiv argumentiert, ist dies nicht Zeichen bestehender Unsicherheit des Gerichts, sondern allein der Tatsache geschuldet, dass die Eilentscheidung zwar die Erfolgsaussichten der Hauptsache einbezieht, aber eben nur nach summarischer und nicht abschließender Prüfung. Nach ausführlicher Verhandlung und unter Heranziehung weiterer Beweismittel ist es stets denkbar, dass noch ein anderes Ergebnis herauskommt; deshalb darf das Gericht diese Entscheidung nicht vorwegnehmen bzw. sich eben noch nicht endgültig festlegen. Konkret sind hier auch Ansatzpunkte angeführt, etwa falls sich ergeben würde, dass die L ohne Kenntnis der Begründung der KJM agiert hätte (s. ll. 3). Das Vorgehen gegen im Ausland ansässige Anbieter gezielt nach Deutschland gerichteter Internetangebote ist schon deshalb nötig, weil das Verbot des Zugänglichmachens gewisser Medieninhalte dann als ineffektiv anzusehen ist, wenn vergleichbare Inhalte anderweitig (d.h. bei Anbietern aus dem Ausland) problemlos erhältlich sind (so schon Köhne, NJW 2005, S. 794 f.). Damit würde die Umsetzung rechtlicher Regelungen zum Jugendmedienschutz im Allgemeinen und hinsichtlich der Verbreitung pornografischer Inhalte im Besonderen zur Gänze in Frage stehen (vgl. hierzu »Braucht es keinen Jugendschutz mehr bei Pornos – oder liegt hier ein Vollzugsdefizit vor?« in KJug 2/2016, S. 68-70). Zwar

kommt es im Jugendmedienschutz auf ein abgestimmtes Konzept von Medienkompetenzförderung, erzieherischem Jugendmedienschutz und gesetzlichen Regulierungen an, aber ein Wegfall des Bausteins der Altersbeschränkungen würde zu einer Destabilisierung führen. Auch ein Verweis auf ein angeblich geringes Problempotential einfacher Pornografie überzeugt nicht, weil stets die latente Gefahr besteht, dass sich die Grenzen verschieben beispielsweise in Richtung Vergewaltigungsphantasien. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass endlich – in Musterverfahren – ausgelotet wird, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für einen umfassenden Einsatz des Bausteins der altersbedingten Zugangsbeschränkung bestehen. Dem häufig gehörten Einwand, wonach Altersverifikationssysteme (AVS) im Nebeneffekt die gewünschte – oft aber ohnehin nur vermeintliche – Anonymität bei der Nutzung pornografischer Inhalte entfallen ließen und deswegen bei Anbietern und Nutzern abgelehnt würden, kann zukünftig möglicherweise dadurch begegnet werden, dass auch im Internet eine identitätsunabhängige Altersprüfung vorgenommen werden kann (vgl. das in KJug 1/2022, S. 37 vorgestellte AVS).

Gesetz und Gesetzgebung

Das Gesetz zur **ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter** ist beschlossen (BGBl. I 2021, S. 4602 ff), tritt aber erst zum 01.08.2026 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2022 ist die Satzung zur **Regulierung von Medienintermediären** (z. B. Internet-Suchmaschinen) in Kraft und konkretisiert §§ 91-95 MStV; gefordert werden u.a. Informationsbereitstellung, leichte Verständlichkeit und unmittelbare Erreichbarkeit.

Das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des **Konsums von elektronischen Zigaretten und Shishas** ist evaluiert worden (s. Bericht in BT-Drs. 20/412).

Rechtsprechung

Das OVG Münster hat die **Rücknahme einer Kindertagespflegeerlaubnis** wegen fehlender Eignung im Zuge unzureichender Aufsicht für rechtmäßig angesehen. Unzureichende Aufsicht besteht zum einen, wenn die Aufsicht gar nicht – auch bei kürzeren Zeiträumen (hier 5 Minuten) – wahrgenommen wird, zum anderen, wenn sie an eine dritte – an sich unbeteiligte – Person delegiert wird, weil es sich bei der Tagespflege um eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung handelt (Beschl. v. 25.01.2022, Az. 12 B 1966/21). Auf das Ausmaß der konkreten Kindeswohlgefährdung kommt es dabei nicht an.

Das Bundesverfassungsgericht ist zum Ergebnis gekommen, dass eine familiengerichtliche **Sorgerechtsentscheidung**, die von Sachverständigen-gutachten abweichend dem **Kindeswillen** folgt, ohne ausreichend tragfähig zu begründen, dass dieser Wille mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, einen Verfassungsverstoß (gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) darstellt (Beschl. v. 14.04.2021, Az. 1 BvR 1839/20). Siehe hierzu auch den Aufsatz »Was will das Kind?« von Dr. Jan-Robert Schmidt (in ZKJ 11/2021, S. 407-411), der sich mit den Wechselwirkungen zwischen Recht und Psychologie bei der Frage nach dem Kindeswillen im kindschaftsrechtlichen Verfahren befasst.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 19.11.2021, Az. 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21), wonach die coronabedingten Schulschließungen keinen Verfassungsverstoß beinhaltet hätten, ist aus Sicht von Dr. Karoline Bülow und Britta Schiebel (DRiZ 2/2022, S. 76-79) von großer weiterwirkender Bedeutung, weil darin das Bestehen eines **Grundrechts auf schulische Bildung** bejaht worden sei und dessen rechtliche Grundlagen näher entwickelt worden seien.

Familiengerichte sind im Zuge **schulischer Corona-Maßnahmen** sowohl zu Fragen einer Verletzung des Kindeswohls durch diese Maßnahmen (s. hierzu Dr. Sven Billhardt in NZFam 4/2022, S. 158-160), als auch zur Frage der Verletzung des Kindeswohls durch Schulverweigerung im Gefolge solcher Maßnahmen bemüht worden. Zu letzterer hat das OLG Bamberg entschieden (Beschl. v. 22.11.2021, Az. 2 UF 220/20), dass §§ 1666, 1666a BGB lediglich ein staatliches Einschreiten zur Abwehr einer konkreten Kindeswohlgefährdung, nicht aber die Durchsetzung einer bestmöglichen Förderung des jeweils betroffenen Kindes ermöglichen (soweit ständige Rechtsprechung) und deshalb bei einer Schulverweigerung nicht automatisch Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung einzuleiten sind. Die Durchsetzung der Schulpflicht sei ein davon getrenntes Thema, das den Schulbehörden obliege.

Schrifttum

»Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz« statt »Kinderrechte unsichtbar im Grundgesetz«

Replik auf den in KJug 4/2021, S. 170 vorgestellten Artikel von Jestaedt.

→ Donath/Lemmer in: JAmt 12/2021, S. 607-612.

s.a. Antwort von Jestaedt a.a.O. S. 612-615 und Editorial von Beckmann a.a.O. S. 597.

Beratung nach § 10a SGB VIII – kaum erfüllbare Anforderungen

Ausgehend von den Zielen des Gesetzes werden mögliche einzelne Beratungsinhalte näher beleuchtet und Haftungsrisiken angesprochen. Insgesamt werden die über das Gesetz verstreuten Beratungspflichten bereits als Überregulierung angesehen und wird eine Straffung durch den Gesetzgeber gefordert.

→ Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthe in: ZKJ 11/2021, S. 402-406 und 12/2021, S. 451-457.

Kinder und Datenschutz

Nach Diskussion von Rahmenbedingungen sowie dem Herausarbeiten unterschiedlicher Akzente von Datenschutzgrundverordnung und Kunsturhebergesetz werden Thesen aufgestellt, u.a. dass ein Schutz verletzlicher Personen nicht primär durch die Einschränkung der Handlungs- und Wirkungsmöglichkeit der zu Schützenden erreicht werden soll und dass die Vorschriften nicht zum Ausschluss aus der digitalen Öffentlichkeit führen dürfen.

→ Dr. Dr. Nadine Grotkamp in: FamRZ 1/2022, S. 6-11.

Schutz, Befähigung und Teilhabe als neues Paradigma des Jugendmedienschutzes in Deutschland

Die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld, wie sie sich aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 zur UN-KRK herleiten lassen (vgl. Alig, BPJMAKTUELL 4/2021, S. 9 ff; Anm. in KJug 1/2022, S. 34 f.), werden in den Zusammenhang von Schutz und Befähigung durch intelligentes Risikomanagement bei medialen Angeboten mit Gefährdungspotential für junge Menschen gesetzt, das auf die Säulen Angebotsgestaltung, Technik und Medienkompetenz aufbaut. Ergänzend wird die Einbeziehung der jungen Menschen selbst gefordert, um neben dem Kindeswohl auch dem Kindeswillen Platz zu verschaffen.

→ Jutta Croll in: frühe Kindheit 5/2021, S. 26-31.

Offensichtlich schwere Jugendgefährdung bei Angriffen auf Grundwerte und Grundrechte

Kommentierung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV mit dem Fazit, dass das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend sich insbesondere auch darauf richte, Rassen-, Klassen- oder Religionshass, Kriegslüsternheit und Demokratiefeindlichkeit nicht aufkommen zu lassen.

→ Dr. Jörg Ukrow in: Jugendschutz- und Medienkompetenzbericht der Medienanstalten 2021, S. 74-78; dort viele weitere Artikel zum Jugendmedienschutz [online verfügbar]

Cybergrooming

Nach der gesetzlichen Verortung des Begriffs und der Nennung von Fakten zu Tätern und Opfern wird auf die neu eingeführte Strafbarkeit von Versuchstaten eingegangen. Perspektivisch wird ein weltweit abgestimmtes Strafrecht in Kombination mit flächendeckender Vermittlung von Medienkompetenz als erforderlich angesehen.

→ Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger in: tv diskurs (99) 1/2022, S. 90-94.

Etwas weiter gefasst ist das Thema im Aufsatz »Straf- und jugendschutzrechtliche Bewertung von Online-Formen aufgedrängter Sexualität und sexualisierter Belästigung« von Andresen/Dreyer in: JMS-Report 6/2021, S. 2-6.

Kinder als Influencer – which way to go?

Auf die rechtlich komplizierte Frage, nach welchen Rechtsvorschriften Eltern als gesetzliche Vertreter ein Tätigwerden ihrer Kinder als Influencer gestatten können und wie ggf. (Werbe-) Verträge abzuschließen wären, wird eine beschränkte Generaleinwilligung als gangbarer Weg beschrieben (betrifft nur beschränkt Geschäftsfähige im Alter von 7 bis unter 18 Jahren).

→ Dr. Marie Herberger in: CR 1/2022, S. 32-38.

Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht

Aus Beispielen abgeleitetes Plädoyer, den Gewaltschutz als ergänzendes Leitbild neben dem bisher führenden Leitbild des Kindeswohls zu berücksichtigen.

→ Schirmmacher/Meysen in: FamRZ 24/2021, S. 1929-1934.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
